

## **Merkblatt «Offenlegung von Kundendaten»**

In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Informationen zur Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften in der Schweiz oder im Ausland. Das Dokument erläutert insbesondere die Bestimmung in Ziffer 13 Buchstabe b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Privatbank Bellerive AG (nachfolgend «PBB») und ergänzt die von der Schweizerischen Bankiervereinigung publizierten Informationen zu diesem Thema (siehe [swissbanking.ch](http://swissbanking.ch)).

### **Warum muss die PBB Kundendaten offenlegen?**

Eine zunehmende Anzahl von Gesetzen, Vorschriften, Vertrags- und sonstigen Bedingungen, Branchenusancen sowie Compliance-Standards verlangt die Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften. Die Einhaltung der Offenlegung steht somit in direktem Zusammenhang mit der Durchführung solcher Geschäfte und ist Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit der PBB. Offenlegungsanforderungen bestehen insbesondere bei Handel und Verwahrung von Wertschriften, Zahlungsverkehr, Devisengeschäften, Derivaten, Edelmetallen und Rohstoffen.

### **Welche Kundendaten können betroffen sein?**

Die PBB gibt nur jene Daten weiter, die sie als erforderlich erachtet. Erforderlich sind je nach den konkret anwendbaren Bestimmungen folgende Personendaten:

- Informationen über den Kunden, Bevollmächtigte, wirtschaftlich Berechtigte, Kontrollinhaber und weitere Beteiligte (z.B. Name, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Nationalität dieser Personen). Es obliegt Ihnen, betroffene Nichtkunden zu informieren.
- Informationen über die betroffenen Transaktionen bzw. Dienstleistungen (z.B. Zweck, wirtschaftlicher Hintergrund und weitere Hintergrundinformationen über die Transaktionen und Herkunft der Vermögenswerte).
- Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden zur PBB (z.B. Umfang, Status, Zweck, historische Daten, weitere im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgeführte Transaktionen).

### **Wer kann Ihre Kundendaten erhalten?**

Je nach Geschäft können zum Beispiel Börsen, Broker, Finanzinstitute, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere in die Transaktionen oder Dienstleistungen involvierte Unternehmen im In- und Ausland zu den Empfängern solcher Daten gehören.

### **Wie und wann werden Kundendaten offengelegt?**

Kundendaten können über sämtliche Kommunikationskanäle, die die PBB als angemessen erachtet, übermittelt werden, einschliesslich per verschlüsselter oder nicht verschlüsselter E-Mail. Offenlegungen können vor, während oder nach Ausführung einer Transaktion bzw. Dienstleistung und selbst nach Beendigung der Bankbeziehung erforderlich werden.

### **Wie werden offengelegte Kundendaten geschützt und was gilt in Bezug auf das Bankkundengeheimnis?**

Die PBB schützt die Kundendaten mit bewährten Sicherheitssystemen sowie Prozessen und entwickelt diese ständig weiter. Werden Kundendaten einem Empfänger im Ausland zugänglich gemacht, besteht der durch das schweizerische Recht gewährleistete Schutz des Bankkundengeheimnisses nicht mehr. Ausserdem können die Daten in Länder gelangen, die keinen im Vergleich zur Schweiz angemessenen Datenschutz sicherstellen.